

Besondere Regelungen bei der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und zum Mittleren Schulabschluss (MSA) an Gemeinschaftsschulen im Schuljahr 2022/23

Im Dezember 2022 hat sich die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, dass die Länder in den Abschlussprüfungen 2023 mit Blick auf die pandemiebedingten Beeinträchtigungen des Schulbetriebs seit 2020 erneut organisatorische Anpassungen vornehmen, um Nachteile der Prüflinge aus der pandemiebedingten Sondersituation zu vermeiden.

Für den Prüfungsdurchgang 2022/23 in Schleswig-Holstein gelten folgende Regelungen:

I. Schriftliche und mündliche Prüfungen

1. Für den Erwerb des ESA resp. MSA durch Teilnahme an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/23 wird die Anzahl der pflichtigen schriftlichen Prüfungen von drei auf zwei Prüfungen reduziert.
2. Der Prüfling erhält die Möglichkeit, eine schriftliche Prüfung abzuwählen. Die Teilnahme an allen drei schriftlichen Prüfungen ist weiterhin für den Prüfling als Möglichkeit gegeben.
3. Nimmt der Prüfling anstelle der Prüfung im Fach Englisch an der Herkunftssprachenprüfung teil, ist an dieser schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Die Abwahl der schriftlichen Herkunftssprachenprüfung ist nicht möglich.
4. Es ist gegenüber der Schule bis spätestens zum 28.04.2023 (Eingang bei der Schule) schriftlich anzuzeigen, ob und welches Fach für die schriftliche Prüfung abgewählt wird. Bei Minderjährigkeit des Prüflings ist dies durch die Eltern zu erklären. Ist bei der Schule bekannt, dass die Eltern getrennt leben, ist die Unterschrift der sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.
5. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind über die bestehenden Möglichkeiten zu informieren, eine schulische Beratung ist angezeigt.
6. Findet in einem Fach (Deutsch, Mathematik oder Englisch) durch Entscheidung der Schülerin oder des Schülers keine schriftliche Prüfung statt, wird die Vornote zur Endnote, wenn diese nicht durch eine ersatzweise mündliche Prüfung in dem Fach verändert wird.
7. Der Prüfling kann auf Antrag in dem Fach der nicht erfolgten schriftlichen Prüfung ersatzweise eine mündliche Prüfung absolvieren. In diesem Fall wird die Endnote in dem Fach gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 GemVO gebildet. Weicht danach die Endnote zum Nachteil des Prüflings ab, wird die Vornote zur Endnote - die ersatzweise durchgeführte mündliche Prüfung bleibt dann also unberücksichtigt.

Daraus folgt, dass der Antrag eines Prüflings auf Durchführung einer mündlichen Prüfung als Ersatz für die in diesem Fach nicht erfolgte schriftliche Prüfung abzulehnen ist, wenn rechnerisch keine Möglichkeit zur Verbesserung der Vornote besteht.

8. Eine als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung in diesem Fach durchgeführte mündliche Prüfung berührt die Regelungen zu den gemäß § 15 GemVO üblichen, bis zu zwei mündlichen Prüfungen nicht. Diese bis zu zwei mündlichen Prüfungen bleiben unverändert möglich; jedoch mit der Ausnahme, dass eine mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch oder Mathematik ausscheidet, wenn in diesem Fach bereits eine mündliche Prüfung als Ersatz für eine nicht erfolgte schriftliche Prüfung stattfindet. Bei der Bildung der Endnoten in den geprüften Fächern sind die Regelungen des § 17 Absatz 2 GemVO anzuwenden.

II. Arbeitszeit für die schriftlichen Prüfungen

1. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Arbeiten verlängert sich ungeachtet der Vorbereitungszeit um 30 Minuten.
In Mathematik beträgt damit die Bearbeitungszeit 165 Minuten, davon maximal 60 Minuten für Teil 1. In Englisch sowie in der Herkunftssprachenprüfung betragen die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfung jeweils 135 Minuten.

III. Mündliche Herkunftssprachenprüfungen finden digital statt

1. Die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Herkunftssprachenprüfungen gem. §14 GemVO werden digital als Videokonferenz durchgeführt.